

**Lebenshilfe Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kastanienstraße 27
24114 Kiel**

Tel. 0431-66118-0

bruening@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen (Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN-Drucksache 18/607)

Die Lebenshilfe in Schleswig-Holstein begrüßt die Gesetzesinitiative zur Änderung des Wahlrechts ausdrücklich.

Sie entspricht der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 04.07.2012 (2 BvC 1/11; 2 BvC 2/11 – zur Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen), wonach der Gesetzgeber eine die Allgemeinheit der Wahl berührende Norm des Wahlrechts überprüfen und gegebenenfalls ändern muss, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird.

Ein Wahlrechtsausschluss wie er zurzeit in den Wahlgesetzen vorgesehen ist, hält den heutigen verfassungsrechtlichen Maßstäben und der bestehenden Rechtswirklichkeit und rechtlichen Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland nicht mehr stand.

Seit 1992 gibt es das Betreuungsrecht, was das Vormundschaftsrecht ablöste und damit die Entmündigung von Volljährigen unmöglich machte. Seitdem gelten Menschen mit einer geistigen Behinderung als geschäftsfähig.

1994 wurde in Art. 3 des Grundgesetzes der Abs. 3 eingefügt. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2009 schließlich trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. In Art. 29 garantieren die Vertragsstaaten „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben könne, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.“

Daraus ergibt sich zwingend, dass die Vorschriften der Wahlgesetze in Schleswig-Holstein in Hinblick auf das Wahlrecht aber auch auf die Wählbarkeit überprüft und abgeändert werden. Dies gilt umso mehr als zurzeit von dem Wahlrechtsausschluss in § 7 Nr. 2 lediglich volljährige Menschen mit einer psychischen Krankheit oder eine Behinderung betroffen sein können. In Schleswig-Holstein gibt es aber auch bei Landtagswahlen seit diesem Jahr das Wahlalter von 16 Jahren. Und auch diejenigen, die eine Vollmacht erteilt haben, sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierungen des Gesetzestextes wünscht sich die Lebenshilfe Schleswig-Holstein einen etwas „mutigeren“ Gesetzgeber.

Sowohl bei der Wahl im Wahllokal als auch bei der Briefwahl müssen für jedermann angemessene Vorkehrungen vorhanden sein, damit das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Daher muss in den Gesetzen die Assistenz insgesamt zulässig und gewährleistet sein. Dies nur für eine bestimmte Personengruppe zuzulassen geht auch in der Praxis ins Leere, weil niemand das tatsächliche Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen überprüfen kann. Neben der Assistenz ist auch die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Fazit:

Ein Wahlrechtsausschluss ist nicht mit bestehenden Menschen- und Grundrechten vereinbar.

Er ist in jetziger Fassung auch willkürlich, weil kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Anordnung einer Betreuung und dem Wahlrecht besteht.

Bei den Wahlen muss Assistenz für jedermann möglich und zulässig sein.

Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein verweist auf europäische Nachbarstaaten, die keine Wahlrechtsausschlüsse kennen (z. B. Großbritannien).

9. Juli, 2013